

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Alltanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalbe mit Landberg, Kühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Loben, Mohorn, Ranzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistroy, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro vierzeilige Corpuzzeile.

Print und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 70.

Sonnabend, den 15. Juni 1901.

60. Jahrg.

Den Verkehr mit Wein betreffend.

Unter Bezugnahme auf die nachstehend unter \odot abgedruckten Theile des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 werden die Weinproduzenten des hiesigen Bezirkes besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das bezeichnete Gesetz am 1. Oktober d. J. in Kraft tritt und daß zufolge Verordnung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern vom 30. vor. Mts. — abgedruckt in Nr. 129 des „Dresdener Journals“ vom 6. d. J. — die unter das Reichsgesetz fallenden Getränke, für welche die in § 22 Absatz 2 des Gesetzes nachgelassene Ausnahme eintreten soll, binnen einer einmonatlichen Frist nach Verkündung des Gesetzes, d. i. also bis mit 28. d. J. Mts., bei der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft anzumelden sind.

Die in § 22 Absatz 2 des Gesetzes nachgelassene Ausnahme besteht darin, daß auf Getränke, welche den Vorschriften des § 3 zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 als übermäßig zu erachtenden Zusatzes wässriger Zuckersüßung bereits bei Verkündung des oben angezogenen Reichsgesetzes (29. Mai 1901) hergestellt waren, die Vorschrift im § 3 Absatz 2 des Gesetzes — Verbot des Feilhaltens und Verkaufens — bis zum 1. Oktober 1902 keine Anwendung findet, sofern die Vertriebsgefäße mit entsprechenden Kennzeichen amtlich versehen worden sind und die Getränke unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machen oder einer anderweitigen, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergleichen) feilgehalten oder verkauft werden.

Bei der Anmeldung dieser Getränke bei der königlichen Amtshauptmannschaft sind die Menge, die Beschaffenheit, sowie der Ort und die Art der Aufbewahrung derselben genau anzugeben. Die Kennzeichnung der Betriebsgefäße erfolgt durch die königliche Amtshauptmannschaft.

Das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 tritt am 1. Oktober d. J. außer Kraft.

Die Herren Bürgermeister in Wilsdruff und Siebenlehn und die Herren Gemeindevorstände des Bezirkes erhalten hiermit Anweisung, etwaige Weinproduzenten ihrer Orte noch besonders auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Meissen, am 11. Juni 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Nr. 2454 A.

Gesetz,

betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken.
Vom 24. Mai 1901.

§ 1.
Wein ist das durch alkoholische Gährung aus dem Saft der Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2.
Als Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase und dergleichen), von Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure, in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols, sofern es sich nicht um Getränke handelt, die als Dessertweine (Süß-, Sühweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumtheil auf einhundert Raumtheile Wein betragen;
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
3. die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kaltes;
4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren, auch darf der gezuckerte Wein seiner Beschaffenheit und seiner Zusammensetzung nach, namentlich auch in seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinsgebietes, dem der Wein nach seiner Bezeichnung entsprechen soll, herabgesetzt werden.

§ 3.
Es ist verboten die gewerbsmäßige Herstellung oder Nachahmung von Wein unter Verwendung:

1. eines Aufgusses von Zuckersüßung oder Wasser auf Trauben, Traubenmaische oder ganz oder theilweise entmostete Trauben, jedoch ist der Zusatz wässriger Zuckersüßung zur vollen Rothweintrubenmaische zu dem in § 2 Nr. 4 an-

gegebenen Zwecke mit den dort bezeichneten Beschränkungen behufs Herstellung von Rothwein gestattet;

2. eines Aufgusses von Zuckersüßung auf Hefen;
3. von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder eingedickten Rohstoffen, unbeschadet der Verwendung bei der Herstellung von solchen Getränken, welche als Dessertweine (Süß-, Sühweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen. Betriebe, in welchen eine derartige Verwendung stattfinden soll, sind von dem Inhaber vor dem Beginne des Geschäftsbetriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen;
4. von anderen als den in § 2 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, insbesondere von Saccharin, Dulcin oder sonstigen künstlichen Süßstoffen;
5. von Säuren, säurehaltigen Stoffen, insbesondere von Weinsäure und Weinsäure, von Bouquetstoffen, künstlichen Rohstoffen oder Essenzen, unbeschadet der Verwendung aromatischer oder arzneilicher Stoffe bei der Herstellung von solchen Weinen, welche als laubesübliche Gewürzgetränke oder als Arzneimittel unter den hierfür gebräuchlichen Bezeichnungen (Wermuthwein, Malwein, Pepsinwein, Chinawein und dergleichen) in den Verkehr kommen;
6. von Obstmost und Obstwein, von Gummi oder anderen Stoffen, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen in § 2 Nr. 1, 3, 4.

Getränke, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes hergestellt sind, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt ist.

Die Verwerthung von Trester-, Rosinen- und Korinthen in der Branntweinbrennerei wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt; jedoch unterliegt sie der Controle der Steuerbehörden.

§ 4.
Es ist verboten, Wein, welcher einen nach § 2 Nr. 4 gestatteten Zusatz erhalten hat, oder Rothwein, welcher unter Verwendung eines nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gestatteten Aufgusses hergestellt ist, als Naturwein oder unter anderen Bezeichnungen feilzubalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 5.
Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 finden auch auf Schaumwein Anwendung.

§ 6.
Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche das Land und erforderlichen Falles den Ort erkennbar macht, in welchem er auf Flaschen gefüllt worden ist. Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muß eine Bezeichnung tragen, welche die Verwendung von Fruchtwein erkennen läßt. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrath.

Die vom Bundesrath vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinarten, sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 7.
Die nachbenannten Stoffe, nämlich: lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergleichen), Baryumverbindungen, Bor säure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, Drallsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Spirit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Theersfarbstoffe, oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltenen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, noch andere Stoffe zu bezeichnen, auf welche dieses Verbot Anwendung zu finden hat.

§ 8.
Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 7 zuwider, einer der dort oder der vom Bundesrath gemäß § 7 bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten noch verkauft, noch sonst in Verkehr gebracht werden. Dasselbe gilt für Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rothweine keine Anwendung, welche als Dessertweine (Süß-, Sühweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen.

§ 9.
Jeder Inhaber von Keller-, Gähr- und Kellerräumen oder sonstigen Räumen, in denen Wein oder Schaumwein gewerbsmäßig hergestellt oder behandelt wird, hat dafür zu sorgen, daß in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher Abdruck der §§ 2 bis 8 dieses Gesetzes ausgehängt ist.

Die in Gemäßheit von § 9 Abs. 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898